

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =  
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

**Band:** 3 (1867-1868)

**Heft:** 13-1

**Artikel:** Der Regensburger Friede vom 25. Juli (18. August) 1355 [Fortsetzung]

**Autor:** G.v.W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-544824>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ANZEIGER

für  
schweizerische  
Geschichte und Alterthumskunde.

Dreizehnter Jahrgang.

Nº 1.

März 1867.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Der Regensburger Friede vom 25. Juli (18. August) 1355. — Ueber das mailändische Capitulat von 1467. — Die Dynasten Brun von Räzüns. — Reclusen, nicht Leprose. — Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien. — Ueber »Cupa«. — La Pierre au Diable près Regnier. — Römische Alterthümer. — Verzeichniss der Fundorte römischer Münztopfe. — Zwei Fragen betreffend Kirchenzierden des Klosters Engelberg aus dem 14. Jahrhundert. — Literatur. — Hiezu Taf. I u. II.

## GESCHICHTE UND RECHT.

### Der Regensburger Friede vom 25. Juli (18. August) 1355.

#### III.

Wie verhält es sich endlich, drittens und letztens, mit den Bedingungen des Regensburger Friedens vom 25. Juli 1355, den Oestreichs Landvogt, Albrecht von Buchheim, mit Zürich und den Waldstätten am 18. August gleichen Jahres in Zürich beschwore?

Diese Bedingungen sind, wie nach der Bemerkung Eberhard Mülners (Anzeiger 1866 No. 3 S. 43) unzweifelhaft ist, wenigstens soweit es Zürich angeht, in der wohlerhaltenen besiegelten Urkunde niedergelegt, die das Zürcher Staatsarchiv noch gegenwärtig besitzt und Tschudi's Chronik I. 438 u. ff.\* im Abdrucke zeigt. Kurz zusammengefasst lauten sie folgendermassen:

1) Zürich verpflichtet sich, dass Alles, was es selbst oder seine Eidgenossen im Kriege erobert haben, an Landen, Leuten, Vesten, Orten oder Gerichten, an den Herzog Albrecht zurückgegeben werden soll. Sollten Zürichs Eidgenossen dieser Bestimmung nicht nachkommen, so wird Zürich dem Herzoge zum Vollzuge Hülfe leisten.

2) Zürich soll keine Leute des Herzogs oder seiner Diener zu Ausbürgern empfangen. Sollte es Angehörige derselben, die in die Stadt ziehen, zu Bürgern annehmen, ohne dazu nach der Stadt hergebrachtem Recht berechtigt zu sein, so kann der Herzog solche nach Landesrecht und Gewohnheit wieder verlangen.

\*) Tschudi's Chronik I. 436 b—438 a gibt des Herzogs, 438 b—441 der Zürcher Gegen-Brief. In beiden findet sich ein sinnstörendes Versehen. Auf S. 437 b Zeile 9 von oben muss es heissen „so söllend sy“ (scil. Die von Zürich); auf S. 439 b Zeile 22 von oben ist zu lesen: „so söllend wir“ (sc. Wir von Zürich), und Zeile 31: „Möchtend wir aber“ (sc. Wir von Zürich — statt „möchtend sy“).



3) Was die Stadt von Lehen des Herzogs oder seiner Vasallen oder von Eigenthum seiner Unterthanen inne hat, das gibt sie zurück. Vorbehalten bleibt Erledigung von Privatansprachen jeder Art vor dem ordentlichen Richter der einen oder andern Partei.

4) Zürich soll sich »fürbass« ohne des Herzogs Einwilligung mit dessen Städten, Landen oder Leuten »nicht mehr verbinden«.

5) Sollte irgend Jemand in den Städten oder Landen von Zürichs Eidgenossen dem Herzoge oder seinen Amtleuten schuldige Gütten oder Rechte vorenthalten, so soll Zürich, innerhalb Monatsfrist nach gestelltem Verlangen von Seite des Herzogs oder seiner Amtleute, die betreffende Stadt oder das betreffende Land weisen, dem Herzoge Recht und Gütten zu geben und gehorsam zu sein, soweit es nach Recht geschehen soll. Würde aber die Weisung ohne Erfolg bleiben, so ist Zürich verpflichtet, dem Herzoge oder dessen Amtleuten innerhalb Monatsfrist nach gestelltem Verlangen gegen die betreffende Stadt oder das betreffende Land Hülfe zu leisten.

6) Würden aber dem Herzoge oder seinen Erben Rechte in seinen Städten oder Waldstätten, die Zürichs Eidgenossen sind, bestritten, so soll man hierüber vor »den Verhörer kommen, der dazu genommen wird von Denen, die dazu geschafft werden«. Vor diesem sollen der Herzog oder seine Amtleute (in Unterseen oder in Uznach) ihre Beweise, die Gegenparthei die ihrigen darlegen; jede Parthei indess nicht mit mehr als 40 Mann erscheinen. Spricht der Verhörer zu Gunsten des Herzogs, so wird Zürich Letzterm mit aller Macht zum Vollzuge des Spruches helfen; fällt der Spruch gegen den Herzog aus, so wird sich dieser »gnädigklich« weisen lassen, und ist Zürich zu keiner Hülfe verpflichtet.

7) Geht »der Verhörer« ab, so ist ein neuer durch 3 Amtleute des Herzogs und 3 Abgeordnete von Zürich zu ernennen. Können sich diese nicht einigen, so wird durch das Loos bestimmt, welcher der beiden Theile einen siebenten Zusätzer zu ernennen hat, worauf dann die 7 Männer zusammen einen Verhörer aus einer Stadt oder einem Lande zu wählen haben, die nicht zur Eidgenossenschaft gehören.

8) Sollte Zürich wegen dieses Vertrages angegriffen oder geschädigt werden, so verspricht ihm der Herzog für solchen Fall Schirm und Hülfe.

9) Gegenseitige Beschwörung dieses Vertrages von beiden Seiten; von Zürichs Seite durch alle Bürger, die über 16 Jahre alt sind, und mit dem Versprechen, diesen Eid von 10 zu 10 Jahren gegen den Herzog oder seine Erben zu erneuern.

10) Vorbehalten werden das Reich und, gegenseitig, alle Eide, Bünde, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten beider Theile; doch sollen die eidgenössischen Bünde Zürich an obstehenden Verpflichtungen nicht hindern.

11) Der Kaiser bestätigt diese Uebereinkunft.

Zum richtigen Verständniss dieses Friedensvertrages, der auf den ersten Anblick etwas Auffallendes hat, weil Zürich in demselben in einer gewissen Mittelstellung zwischen Oestreich und den Eidgenossen, gleichsam als Garant des Friedens gegenüber Oestreich erscheint, wird eine Vergleichung mit den Friedensurkunden nothwendig und dienlich sein, welche drei Jahre früher, am 1. Sept. 1352, unter Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg zwischen Oestreich, Zürich und den

vier Waldstätten ausgewechselt wurden, und die sich in Tschudi Chr. I. 417—420 abgedruckt finden.

Stellt man den Inhalt jener Urkunden vom 1. Sept. 1352 mit den obenangeführten Bestimmungen des Regensburger Friedens zusammen, so ergibt sich klar, dass Letzterer Zürich und den Eidgenossen in Wirklichkeit keine andern oder weiteren Verpflichtungen gegenüber Oestreich auferlegte, als jener frühere (Brandenburgische) Friede. Nur fasst das Regensburger Friedensinstrument für Zürich alle Anforderungen Oestreichs zusammen, so dass Zürich für sich und für seine Eidgenossen Erfüllung jener Verpflichtungen verheisst und zugleich stärker und entschiedener, als früher, eine Garantie hiefür übernimmt. Zu diesem Zwecke wird denn auch in Art. 6 u. 7 eine bestimmte Rechtsform für Entscheidung der Detailfragen aufgestellt, während die Friedbriefe vom 1. September 1352 der letztern nur in allgemeinen Ausdrücken gedenken. Was in den Artikeln 1—5 bestimmt wird, haben Zürich und die Eidgenossen schon 1352 unbedenklich auf sich genommen. Um so weniger kann daher hier von etwas Ausserordentlichem die Rede sein, und nur die in weit späteren Zeiten aufgekommene Meinung von dem unbedingt engsten Verbande der achtörtigen Eidgenossenschaft gegenüber Oestreich, seit dem ersten Augenblicke ihres Entstehens, konnte diesen Regensburger Vertrag unbegreiflich finden, welcher der Auffassungsweise des vierzehnten Jahrhunderts vollkommen entspricht.

Dass die Reichsstadt Zürich, mit welcher Herzog Albrecht im Interesse seiner Verwandten, des Grafen von Habsburg-Rapperswyl und einiger von ihnen beschützter zürcherischer Exulanten Krieg führte, an die er aber keinerlei Herrschaftsrechte, wie theilweise an ihre Eidgenossen, erhob, die Stadt, die sich auch ihrerseits mit Letztern nur zum Schutze gegen seinen Angriff verbunden hatte, bei einem allgemeinen Friedensschlusse mit Gunst beider Theile eine solche vermittelnde oder garantirende, nach beiden Seiten hin selbstständige Stellung einnehmen konnte, ist nur natürlich. Hat sie ja sogar acht Monate später ein wirkliches Bündniß mit Oestreich abgeschlossen<sup>1)</sup> und nachmals verlängert<sup>2)</sup> und ist ja Brun Oestreichs Rath und Diener geworden,<sup>3)</sup> ohne dass darum ihr freundschaftliches Verhältniss zu den Waldstätten irgend unterbrochen worden wäre. Der Ammann von Unterwalden tritt als Obmann in einem Schiedsspruche zwischen Zürich und Uri auf und gibt Ersterm Recht;<sup>4)</sup> Zürich, Schwyz, Unterwalden und Bern mitteln zwischen Uri und Luzern;<sup>5)</sup> die Häupter der Waldstätte erscheinen in Zürich in denselben Wochen, in denen Brun und Zürich sich Oestreich am meisten nähern.<sup>6)</sup> Umgekehrt bemüht sich aber auch Zürich, ganz gemäss dem Regensburger Frieden, bei dem erneuten Conflict zwischen Oestreich und Schwyz in Folge der Besetzung von Zug vermittelnd einzutreten.<sup>7)</sup> Nur die Vorstellungen weit späterer Zeiten haben diese Verhältnisse nicht mehr begreifen können und daher für unmöglich gehalten.

<sup>1)</sup> Urk. 6. April 1356. Tschudi Chron. I. 442.

<sup>2)</sup> Urk. 17. Oct. 1359. Ebenda 452.

<sup>3)</sup> Urk. 29. Sept. 1359. Schweiz. Mus. für hist. Wiss. I. 253.

<sup>4)</sup> Urk. 15. Febr. 1356. Geschichtsfreund der V. Orte VIII. 57.

<sup>5)</sup> Urk. 16. Aug. 1357. Eidg. Absch. (von Kopp) Bd. I. 6.

<sup>6)</sup> Urk. 13. Nov. 1359. Geschichtsfreund V. 260. VIII. 60.

<sup>7)</sup> S. die Zürcher Chronik in der im Anzeiger 1866 No. 4 S. 54 angeführten Stelle.

Unter den einzelnen Friedensartikeln sind es sodann zwei, die unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen: Artikel 6, wo von der Wahl eines »Verhörers«, d. h. eines Richters, über die einzelnen Rechtsfragen zwischen Oestreich und den Waldstätten die Rede ist, und Art. 4 betreffend Zürichs Verbindungen (Burgrechte, Bünde) mit Städten oder Ländern des Herzogs.

In Artikel 6 wird die Aufstellung eines eigenen »Verhörers«, d. h. Richters, über Detailfragen festgesetzt, die nachträglich zu erörtern sind. Aber es wird nicht gesagt, wer die Wähler seien, die denselben zu ernennen haben (»Die, die dazu geschafft werden«), noch ob und welche nähere Bestimmungen über die Wählbarkeit zu diesem Amte zur Geltung kommen. Es muss hierüber eine besondere Uebereinkunft dem Friedensvertrage zur Seite gegangen sein. Vielleicht darf aus Artikel 7 geschlossen werden, dass der erste »Verhörer« von 3 Zusätzern Oestreichs und 3 Zusätzern Zürichs, aber ausserhalb des Kreises der Eidgenossenschaft erwählt wurde.

Geschichtlich wichtiger ist Art. 4. Unzweifelhaft fand derselbe nicht allein auf Zürich (wie der Brief zunächst lautet), sondern auch auf die vier Waldstätte seine Anwendung; wie denn bereits auch die Friedbriefe vom 1. Sept. 1352 buchstäblich die nämliche Vorschrift für Zürich und die Eidgenossen enthalten, und dem Herzoge gegenüber Letztern noch mehr an derselben gelegen sein musste, als gegenüber Zürich. Wie ist nun aber diese Vorschrift zu verstehen? Bezug sich dieselbe auch auf die bereits abgeschlossenen Bünde mit Glarus und mit Zug (8. u. 27. Juni 1352) und fielen dieselben somit dahin? oder bezog sich die Vorschrift bloss auf die Zukunft und blieben die zwei genannten Bünde bestehen?

Man hat die Ansicht ausgesprochen, es habe der Artikel 4 diese Frage im Zweifel gelassen und sei daher auch in dem einen oder andern Sinne, je nach dem Standpunkte der Partheien, auslegbar gewesen. Diess ist geradezu undenkbar. Mochte man vielleicht aus Rücksicht für die Eidgenossen oder für Oestreich die Bünde von Zug und Glarus im Friedensinstrumente nicht ausdrücklich erwähnen, so muss doch über diese, im Grunde für den Herzog und die Eidgenossen wichtigste Frage ein bestimmtes Uebereinkommen den Friedensschluss begleitet und Artikel 4 in dieser Beziehung seinen unzweifelhaften, beiden Theilen wohlbekannten Sinn gehabt haben. Was würde man heutzutage von einer Friedensverhandlung und einem Friedensschlusse sagen, wobei gerade der Hauptpunkt nicht erörtert und nicht erledigt würde?

Aber was war nun jener unzweifelhafte Sinn von Artikel 4? Doch wohl kein Anderer, als dass wirklich die einzigen Bünde, welche Zürich und die Eidgenossen mit des Herzogs Angehörigen abgeschlossen hatten, die Bünde mit Zug und Glarus, »fürbasshin nicht mehr« bestehen sollten.

Schon die Verhältnisse im Allgemeinen leiten hierauf hin. In den Friedbriefen vom 1. Sept. 1352 treten Zug und Glarus kurz und völlig unter östreichische Herrschaft zurück, ohne dass eine Spur von Vorbehalten ihrerseits sich vorfindet; ihre Friedbriefe vom Herzoge enthalten einfach nur Amnestie für das Vergangene.<sup>1)</sup> Nach 1355 findet sich wieder Zug 1359 und 1364 ganz unter östreichischer Herrschaft;<sup>2)</sup> ebenso Glarus, das erst 1369 wieder in ausgesprochener Verbindung mit

<sup>1)</sup> Tschudi Chr. I. 420.

<sup>2)</sup> S. oben Anzeiger 1866 No. 4 S. 56.

den Eidgenossen erscheint.<sup>1)</sup> Es ist schon hienach wahrscheinlich, dass die Friedensverträge von 1352 und 1355 in der That diese dem Herzoge besonders empfindlichen Bünde beseitigten; obwohl auch natürlich, dass die Eidgenossen dieselben bei der ersten günstigen Gelegenheit in Conflicten mit Oestreich wieder ins Leben zu rufen bemüht waren.

Ganz entscheidend aber spricht für diese Auffassung von Art. 4 die Erzählung der einzig authentischen ältesten Quelle, die wir über diese Dinge besitzen, die Zürcher Chronik Eberhard Mülners und seiner Fortsetzer. (Mitth. der Antiq. Ges. in Zürich. II, 83/84. Klingenberg h. von Henne S. 89, 100.)

Ausdrücklich sagt sie, dass beim Frieden vom 1. Sept. 1352 Zürich und die Eidgenossen Glarus und Zug an Oestreich zurückgaben »und ihrer Eide ledig sagten« (d. h. in Vollziehung von Art. 4 die Bündnisse mit denselben aufhoben), dass hingegen die Bünde unter Zürich und den vier Waldstätten selbst vorbehalten blieben; und ebenso ausdrücklich erzählt sie in der bereits angeführten Stelle (Anzeiger 1866 No. 4 S. 54), Schwyz habe nach dem Abschlusse des Regensburger Friedens »darnach gestalt«, bei den Eiden (dem Bündniss) mit Zug zu bleiben und nach Einnahme der Stadt diese Eide »erneuert«. Hienach kann wohl über den eigentlichen Sinn des Artikel 4 in den Friedbrieffen vom 1. Sept. 1352, sowie auch im Regensburger Frieden kein Zweifel bleiben.

Sollte diese unsere Auslegung derselben hie und da vielleicht lieb gewonnenen Vorstellungen von der unverbrüchlichen Dauer und Kraft der Bünde zwischen den acht alten Orten, seit dem ersten Augenblicke ihrer Verbündung, zu nahe treten, so wird es nichts desto minder der Ruhm der Eidgenossen bleiben, trotz des neuen, sogar vom Reiche unterstützten Krieges Oestreichs gegen sie (1354 Juni bis 1355 Juli) den Standpunkt des Friedens von 1352 behauptet zu haben und ungeachtet des darin liegenden zeitweiligen Aufgebens der Bündnisse mit Glarus und Zug das Ziel derselben durch Beharrlichkeit des Willens und durch kluge und kräftige Benutzung jedes Wechsels der politischen Lage schliesslich doch erreicht zu haben.<sup>2)</sup>

G. v. W.

<sup>1)</sup> S. die glarnerischen Urkunden v. 1352 — 1369 (Dec. 18.), gesammelt im Jahrbuch des hist. Vereins des Kts. Glarus III. Urksg. S. 225 — 256 (No. 71 — 83).

<sup>2)</sup> Dass die Friedbrieffe vom 1. Sept. 1352 den oben behaupteten Sinn haben und von den Eidgenossen selbst so angesehen und beobachtet wurden, zeigt auch der Bericht der Zürcher Chronik über die Unterhandlungen Kaiser Karls IV. in Zürich im Frühjahr 1354. (Antiq. Mitth. II, 84. Klingenberg h. von Henne S. 90.) Nur von den Bünden Zürichs mit den vier Waldstätten und von den Ansprüchen, die Herzog Albrecht an Letztere, insbesondere Luzern, erhob, ist hiebei die Rede. Glarus und Zug werden nur gar nicht erwähnt. (Gegen diese Erzählung der einheimischen und gleichzeitigen Quelle kommt der, nach Ort und Zeit fernerstehende Königshofen s. Klingenberg h. von Henne S. 95 Anm., welcher den später wieder auftauchenden Streit um Zug und Glarus mit den früheren Vorgängen ununterbrochen verbindet, nicht in Betracht.) Dennoch war es natürlich, wenn der Regensburger Friede die allgemeine Vorschrift des Friedens vom 1. Sept. 1352 über Bündnisse Zürichs und der vier Waldstätte mit Angehörigen des Herzogs einfach wiederholte.

Acht Jahre später, im Frühjahr 1362, im Augenblicke seiner entschiedensten Spannung mit Oestreich, bestätigte dann freilich Kaiser Karl, der nun Zürichs Beistand gegen Herzog Rudolf suchte, nicht nur die Bünde, „so Die von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden vormals gegen einander gethan haben“, sondern fügte auch noch ausdrücklich bei: „und Die zu ihnen gehörend“ (Archiv f. Schw. Gesch. I. 119. Tschudi Chron. I. 455.); eine Anweisung seinerseits auf die Wiederaufnahme der Bünde mit Glarus und Zug, der zwei Jahre später Schwyz — nun freilich gegen den Willen des mit Oestreich wieder befreundeten Kaisers — durch die Einnahme von Zug nachzukommen nicht verfehlte.